

BDSW · Postfach 1211 · 61282 Bad Homburg

Frau Dr. Friederike Schwarzberg  
Referat VII B3  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Bundesgeschäftsstelle:  
Norsk-Data-Straße 3  
61352 Bad Homburg v. d. H.  
Tel. +49 6172 948050  
Fax +49 6172 458580  
mail@bdsw.de  
www.bdsw.de

Hauptstadtbüro:  
Friedrichstraße 149  
10117 Berlin

Berlin / Bad Homburg, 22. November 2018

### Stellungnahme des BDSW zum Referentenentwurf Bewachungsverordnung (Bearbeitungsstand 16.10.2018)

Sehr geehrte Frau Dr. Schwarzberg,

vielen Dank für die Übermittlung des Referentenentwurfes (Bearbeitungsstand:  
16.10.2018, 13:34 Uhr), zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Hinsichtlich der Informationsübermittlung in Strafsachen gemäß § 2 des Entwurfes halten wir es für ratsam, die Informationspflicht gemäß § 2 Abs. 1 ausdrücklich auch auf Strafsachen gegen gesetzliche Vertreter juristischer Personen sowie bei Personengesellschaften auf die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter zu erstrecken.
2. Gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 2 des Entwurfes sind mit dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes und eine Bescheinigung des Gemeindesteueramtes vorzulegen. Was gilt hier im Falle eines neu gegründeten Unternehmens? Gegebenenfalls wird dieses entsprechende Bescheinigungen noch gar nicht erlangen können. Hier erscheint eine klarstellende Regelung hilfreich.
3. § 9 des Entwurfes enthält eine Vorschrift entsprechend dem derzeitigen § 5a Absatz 2 BewachV nicht.

In der Begründung des Referentenentwurfes wird hierzu ausgeführt, der Personenkreis, der die Sachkundeprüfung abzulegen habe, sei abschließend in § 34a Abs. 1 und Absatz 1a der Gewerbeordnung geregelt; dem Verordnungsgeber komme keine Befugnis zur Konkretisierung oder zur eigenständigen Benennung des Personenkreises zu.

Nach diesseitigem Verständnis ergibt sich aus § 34a Absatz 1 und Absatz 1a der Gewerbeordnung zumindest nicht unmittelbar das in § 5a Absatz 2 Nummern 2 und 3 BewachV benannte Erfordernis der Ablegung einer Sachkundeprüfung hinsichtlich der gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind, sowie in Bezug auf die mit der Leitung des Gewerbebetriebs beauftragten Personen.

Präsident:  
Gregor Lehnert  
Hauptgeschäftsführer:  
Dr. Harald Olschok

Taunus Sparkasse  
Bad Homburg  
IBAN: DE10 5125 0000  
0001 1242 85  
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK  
Postbank Frankfurt/M.  
IBAN: DE33 5001 0060  
0071 7046 06  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Eingetragen beim  
Amtsgericht  
Frankfurt/Main  
unter VR 6511

Steuer-Nr. 03 224 13293

Soll von dem Erfordernis hinsichtlich dieser Personengruppen zukünftig abgesehen werden?

4. In § 10 Abs. 1 des Entwurfes findet sich die bisherige Vorschrift des § 5b Abs. 1 wieder. Wir halten es im Sinne der Sicherheitsunternehmen für geboten, dass hier auch der zweite Satz des § 5b Abs. 1 BewachV übernommen wird. Die Vorgabe, dass die Sachkundeprüfung bei jeder Industrie- und Handelskammer abgelegt werden kann, eröffnet den Unternehmen die Möglichkeit, sich auch an nicht unmittelbar in ihrer Region befindliche Industrie- und Handelskammern zu wenden, ohne eine Abweisung unter Hinweis auf mangelnde örtliche Zuständigkeit zu riskieren.

Diese Möglichkeit ist für die Unternehmen vor allem in Ansehen uneinheitlicher Prüfungstermine für eine rechtzeitige Erlangung einer erforderlichen Sachkunde unbedingt notwendig.

5. Ein **zentrales Anliegen der Sicherheitswirtschaft** insbesondere nach Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften ist eine **möglichst schnelle Durchführung der behördlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung** nach § 34a GewO.

Mitgliedsunternehmen des BDSW berichten immer wieder über außerordentlich lange Überprüfungszeiträume von zum Teil schon **durchschnittlich** 6 bis 12 Wochen. Hierdurch ergeben sich für die Unternehmen in Ansehen arbeitsrechtlicher kurzer Kündigungsfristen ihrer Arbeitnehmer und kurzfristig entstehender, zusätzlicher Bedarfe von Auftraggebern zwangsläufig Engpässe bei der Erfüllung bestehender Sicherheitsdienstleistungsverträge.

Zulasten der Unternehmen wirken sich in diesem Zusammenhang immer wieder entstehende Wartezeiten auf den nächsten verfügbaren Termin für ein Unterrichtsverfahren bzw. die Sachkundeprüfung aus. Darüber hinaus sind geeignete, arbeitssuchende Kräfte vor dem Hintergrund der derzeitigen Arbeitsmarktlage schwer zu gewinnen, wenn lange Wartezeiten durch Unterrichtsverfahren und sich anschließende Zuverlässigkeitsüberprüfung drohen.

Wie bereits intensiv im Rahmen eines Runden Tisches im BMWi diskutiert, sehen wir eine sinnvolle Möglichkeit einer – Sicherheitsbelange nicht beeinträchtigenden – Verkürzung der Überprüfungszeiträume darin, dass das Überprüfungsverfahren bereits beginnt, bevor ein etwa noch zu erwerbender „Befähigungsnachweis“ (Nachweis über Sachkunde, Unterrichtsverfahren oder vergleichbar) eingereicht wird. Dies wird derzeit von einer Reihe von Überprüfungsbehörden akzeptiert.

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 8 des Entwurfes ist der "Befähigungsnachweis" jedoch bereits mit der Anmeldung einzureichen.

Wir halten es für dringend geboten, dass die BewachV stattdessen eine **Nachreichung des „Befähigungsnachweises“** ermöglicht. Hierdurch könnten die behördliche Zuverlässigkeitsüberprüfung und die Erlangung des Unterrichtsnachweises bzw. die Absolvierung der Sachkundeprüfung zeitgleich erfolgen.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen **bitten wir um folgende Ergänzung in § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8** des Entwurfes:

"8. Daten zu Sachkunde- und Unterrichtsnachweisen [...] oder Bescheinigungen des Gewerbetreibenden nach § 23; *soweit zu meldende Wachpersonen im Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht über einen Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis oder einen anderen anererkennungsfähigen Nachweis verfügen, hat der Gewerbetreibende diese Daten unverzüglich nach Erlangung des Nachweises zu übermitteln.*"

Die Mitteilung gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfes, die den Gewerbetreibenden zum Einsatz des Überprüften ermächtigt, darf in diesem Falle naturgemäß erst nach Nachreichung des „Befähigungsnachweises“ erfolgen.

6. Wir empfehlen, § 16 Abs. 6 des Entwurfes zur Klarstellung abweichend wie folgt zu formulieren:

"Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Gewerbetreibende, die *als Verleiher im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung* Wachpersonen oder ...".

7. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass in § 23 des Referentenentwurfes die Verengung des vorherigen § 17 Abs. 2 der BewachV im Verhältnis zu der bis zum 30.11.2016 bestehenden Fassung rückgängig gemacht wurde.

Aus unserer Sicht ist hinsichtlich des Bestandsschutzes ergänzend Folgendes zu bedenken:

Der Referentenentwurf enthält – ebenso wie die derzeit gültige BewachV – keine Bestandsschutzregelung für Gewerbetreibende, die am 01.12.2016 bereits im Besitz einer Erlaubnis nach § 34a GewO waren, dahingehend, dass diese nicht etwa nachträglich einen Sachkundenachweis vorlegen müssen.

Ebenso wenig existiert in der BewachV und im Referentenentwurf eine entsprechende Regelung für gesetzliche Vertreter juristischer Personen, soweit diese mit Bewachungsaufgaben direkt befasst sind, sowie in Bezug auf die mit der Leitung des Gewerbebetriebs beauftragten Personen, die jeweils bereits am 30.11.2016 in der jeweiligen Funktion tätig waren.

Derartige Bestandsschutzregelungen sind jedoch in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung und zur Bewachungsverordnung (BewachVwV; Mustererlass des Bund-Länder-Ausschusses "Gewerberecht") enthalten.

Die BewachVwV entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung.

Wir empfehlen daher hinsichtlich der Gewerbetreibenden eine Aufnahme der entsprechenden Inhalte der Ziffer 7.3.3 der BewachVwV in § 23 des Entwurfes der BewachV (auch, soweit die Gewerbetreibenden bisher unter die "alte" Bestandsschutzregelung des § 17 Abs. 1 BewachV in der bis zum 30.11.2016 geltenden Fassung fielen).

Für den Fall, dass das Erfordernis der Sachkundeprüfung für gesetzliche Vertreter juristischer Personen (soweit diese mit Bewachungsaufgaben direkt befasst sind) sowie in Bezug auf die mit der Leitung des Gewerbebetriebs beauftragten Personen weiterhin gelten soll (siehe hierzu unsere

Ausführungen zu Ziffer 3), halten wir hinsichtlich dieses Personenkreises eine Aufnahme der entsprechenden Inhalte der Ziffern 7.3.3 und 7.3.4 der BewachVwV ebenfalls für geboten.

8. In redaktioneller Hinsicht regen wir an, folgende Überlegungen einmal zu prüfen:

In Bezug auf § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfes empfehlen wir, abweichend wie folgt zu formulieren:

„[...] für die den Antrag stellende Person sowie die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung zu beauftragenden Personen [...]“.

In § 16 Abs. 2 Satz 2 muss es u.E. statt „§ 11b Abs. 2 Nr. 1 g und Nr. 3 f“ heißen „§ 11b Abs. 2 Nr. 1 h und Nr. 3 g“. Diesbezüglich sei auf die Bundestagsdrucksache 19/4876, dort zu Art. 1 Nr. 1 lit. b), verwiesen.

In § 16 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 7 muss es statt „§ 34a Abs. 1a Satz 2 und Satz 4“ aus unserer Sicht „§ 34a Abs. 1a Satz 2 und Satz 5“ heißen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Bundestagsdrucksache 19/3829, dort Art. 1 Ziffer 4b) cc).

Entsprechende Erfordernisse zur Anpassung der Bezüge ergeben sich in § 16 Abs. 3 Ziffern 5 und 6.

In § 16 Abs. 5 muss der Verweis auf § 34a Abs. 1 Satz 9 vermutlich geändert werden in § 34a Abs. 1 Satz 10.

In § 18 Abs. 1 Satz 2 fehlt in der Aufzählung Ziffer 3.

In § 18 Abs. 1 Ziffer 5 muss u.E. der Verweis „§ 11b Abs. 2 Nr. 3 f“ verändert werden in „§ 11b Abs. 2 Nr. 3 g“.

In § 22 Abs. 1 Nr. 12 kann sich der Verweis aus unserer Sicht lediglich beziehen auf § 21 Abs. 1 Satz 1 bis 2 oder Abs. 2.

In § 23 Abs. 2 muss es eingangs aus unserer Sicht heißen: „Personen im Sinne des § 34a Abs. 1a Satz 2 der GewO“.

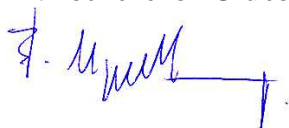
In Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 des Referentenentwurfes muss aus unserer Sicht die Überschrift geändert werden in „Bescheinigung über die Unterrichtung nach § 34a Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 der GewO“.

Darüber hinaus regen wir an, in Anlage 1 Ziffer 4 den Text entsprechend § 7 Nr. 4 anzupassen und daher zu formulieren: „4. Unfallverhütung“.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Berlin/Bad Homburg, 22. November 2018

Mit freundlichen Grüßen



RA Dr. Berthold Stoppelkamp  
Leiter Hauptstadtbüro